

2.11.21
Datum

An die
Personalstelle für den Juristischen Vorbereitungsdienst

Betr.: B-Klausurenkurs

In der Anlage gebe ich die im Klausurenkurs B ausgegebene Klausur mit der

Nr. 065-SI

zur Korrektur. Mir ist bekannt, dass meine Klausur nur bei vollständiger- lesbarer- Ausfüllung und Unterschrift korrigiert wird.

Ich erkläre, dass ich

- 1: Referendar/in im Dienst der Freien und Hansestadt Hamburg bin,
2. an dem A-Klausurenkurs ...Sep. 2020... teilgenommen habe,
3. voraussichtlich im Monat April 2022 die Examensklausuren schreiben werde.

A - Entachtung

Tatkomplex 1 im Stadion

A. Fedor Katapunkhi (K) wölfte sich der Bekleidung gemäß § 185, 194 I StGB hinreichend verächtlich gemacht haben, indem er den Beamten, die ihm nach dem Polizei-Spiel am 13.07.16 in der polizeilichen Kette gegenüberstanden, mehrfach die Parole "ACAB" entgegerrief.

Ein hinreichender Tatbestand liegt vor, wenn nach dem gesamten Alteninhalt bei vorläufiger Tatbewertung die Verweltigung des Beschluldigten überwiegend wahrscheinlich ist.

I. Eine Bekleidung im Sinne von § 185 StGB ist ein rechtswidriger Angriff auf die Freiheit einer anderen Person etwa bliebe vorfällische Verhinderung der Mundartung.

Nach der Erkundung ob K vorwölfe dieser mehrfach "ACAB" in Richtung der vor ihm auf dem Spielfeld aufgestellten Polizeiwand und sprang dabei hoch. Dies wird auch von den Zeugen KK Miller

bestätigt, der während des Polizeispruchs als zufüllter ergriffen war und sich mit großer Härteflosigkeit der Bundespolizei Buxbach im Stadioninneren befand.

Die ~~Die~~ Die Parole „ACAB“ ist zu überlegen mit „All cops are bastards“ und wurde als solche vorwurft, um Mönacryp gegenüber der Polizei auszudrücken. Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass es im Innernraum des Stadions keiner Getränke stand gab und auch niemand für eine etwaige Getränkelieferung anwesend war, ist die Angabe des Beschuldigten, er habe lediglich „acht Cola, nicht ~~Die~~“ bestellen wollen, als Schutzbehauptung aufzufassen, die der hinreichender Tatverdacht der Äußerung der Mönacryp nicht erschüttern kann.

Allerdings erfordert eine strafbare Bekleidung im Sinne des § 185 StGB ~~etwas ausreichender individuelle~~ einen individuellen Ausdruck von Mönacryp gegenüber bestimmten Personen. Was kommt es, wenn ausreichend individuelle Einzelpersonen als Angehörige eines

Personen mehrheit angesprochen werden,
die „Polizei“ als solche genutzt
als Adressat allerdings nicht, eben-
sowenig wie alle auch im Stadion
befindliche Beamte als Teilgruppe
aller Polizeibeamte.

Was hat der Beschuldigte seine
Parole nach den glaubhaften Angaben
der PTHU Anton und UK Müller gegen-
über den Beamten geäußert, die ihn
in der Polizeikette gegenüberstanden
und diese während des Auseinanders
mehrfach aufsehen, sodass in
dieser Aussprache eine Individualisierung
geade dieser den UK gegenüberstehende
Beamte geschehen werden könnte.

UK Müller, der als einziger Beamter hinsicht-
lich der Außenstrafantrag gestellt hat,
war als Teil der Bundespolizei allerdings
nicht Teil der Polizeikette und dements-
prechend auch nicht ~~der~~ (indivi-
dualisierter) Adressat der Bekleidigen,
sodass es jedenfalls an einem den
erforderlichen Strafantrag einer individualisier-
Betroffenen steht (§§ 194 I 1, III 1, 77 I StGB).

jetzt
✓

- bislang sind
Sie die einzige,
die dieses
Problem gesehen
hat

Ein hinreichender Tatverdacht einer verfolgbaren Straftat liegt somit nicht vor.

- B. Auch ein hinreichender Tatverdacht hinsichtlich der Verwirklichung von § 113 I StGB, indem sich der U trotz Aufforderung durch die Polizeibeamten nicht entfernte, liegt nicht vor, da es sich hierum eine bloße Nichtbeachtung der Aufforderung due Gewaltanwendung oder Drohung mit solcher Handelt.
- C. Ein hinreichender Straftatverdacht gegen den U aufgrund der Geschlechtskunde im Stadion besteht nicht.

Tatkomplex 2: Im Bahnhof

A. K konnte sich einer Totschlags
Gemeiß f 212 I StGB zulasten des
Autobus:
Eine - an der
Chronologie orientierte -
Anklage würdet des
Gesetz Straßentre
Sinnvoll, da man von
später die Bewirkung
der Notwendigkeit abhängt. Ob Ursachenkreis räumfe.

I. 1. M ist infolge des durch K vor-
genommenen Stichs mit der
Glasscherbe verstorben.

Der Beschuldigte selbst hat die
Vornahme der Tat handlung eingesäumt.
Sie wird durch die Schilderungen des
zuges Glaub bestätigt.

Die Kausalität des Stichs für den
Tod des M wird durch den Bericht
des Gerichtsmedizins belegt. Aus
diesem ergibt sich auch, dass auf-
grund der Art der Verletzung des M
weder ein Abschneiden noch Andriechen
der Wunde Anhalt auf Erfolg hoffen,
die von PK Meyer geschilderte Wehr
des Geschädigten Mau gegen die

von PK Meyer infernommenen Rechtshandlungen also keinen neuen kausalverlauf in Gang setzte und den K der Tod des M objektiv ausleitbar ist.

2. Es müsste allerdings ein hinreichender Tatverdacht der vorablichen Voraussetzung der törichthandelnden Tötung des M durch K bestehen.

Nach den Angaben des Beschuldigten wünfe dien, dass er den M mit der ~~oder~~ Glanzwaffe reichte, wodurch hinreichende der törichthandelnden Minrichtlich der Voraussetzung der zu Tod führenden Handlung also mit daraus direkt zu 1. Grades.

Allerdings habe der Beschuldigte nicht bedacht, dass es den M durch den Stich töten könnte. Ihm sei ~~allerdings~~ egal gewesen, was er M antre und habe sich nur befreien wollen.

Sind diese Angaben Ihnen plausibel? Sie dürfen die Einlassung d. Beschuldigten selbst ungestört übernehmen.

Fraglich ist vor diesem Hintergrund, ob der K der Tod des M jedenfalls willig und in Kauf genommen hat oder diese Folge grundsätzlich gebilligt, sondern auf

ihm Auskosten verhaft hat.

Bei glaublicher Beurteilung der glaublichen Angabe die U fäfft also soviel wie war war den U nach seinen eigenen glaubhaften Angaben „egal“, was es M aufne, es stand den Folgen einer Handlung also gleichgültig gegenüber. Dies behifft allerdings allein das voluntative Element des Vorsatzes. Der Eventativvorsatz erfordert darüber hinaus ein „für möglich halten“ des Erfolgseintritts, also ein intellektuelles Element. Dann M infolge der Verleugnung keinerlei, hatt U jedoch nicht bedacht und damit nicht für möglich gehalft. Bei einem Stich in den Oberschenkel handelt es sich zudem nicht um eine solche Verleugnungshandlung, bei der sich ~~et die Gefahr~~ die Möglichkeit des Verfolgens des Verletzten

Unter aus bluge Erwähnung einer verhoffaren Ergebnis
immerhollo weniger Minuta aufzusagen
muß.

II. Ein hinreicher der Verdacht der vorsätzlichen Tötung bisfikt somit nicht.

the die
Konsequenzen zu
bedenken

B. Es könnte allerdings ein hinreichender Tatverdacht momentan der Verwirrtheit von § 222 StGB durch dieselbe Handlung bestehen.
Was ist § 222 StGB?

I. M ist kausal durch die Handlung des K gestorben.

In dem K den M mit der Glauchwürbe stach, lies er die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht, handelt also fahrlässig.

II. Es könnte allerdings an der Rechtswidrigkeit der Handlung des K aufgrund einer Rechtfertigung durch § 32 StGB fehlen.

1. Dies setzt das Vorliegen einer Notwehrlage voraus, also einen gegenwärtigen rechtswidrigen Angriff des M auf notwehrfähige Rechtfertiger des K.

a) Nach den übereinstimmenden und überzeugenden Schilderungen des Beschuldigten und des Zeugen Glucks, die in Anschriften auch durch den PK Meyer bestätigt wurden,

✓ saß der M unmittelbar vor der Vornahme des Stichs durch K auf einem Brustkorb, fixierte denen Arme mit Knie und Seiner linken Hand und schlug sodann zunächst mit der rechten Faust mehrfach weit auswärts und kräftig in das Gesicht des K und sprang dann über, den K mit der rechten Hand fest am Hals zu umgängen. Hier liegt ein grade Stofffindel vor, also gegenwärtig, Angriff auf der Leib und Leben des K.

~ b) Allerdings müsste der Angriff ~~auch~~ ~~rechtfertigt~~ des M auch rettend gewesen sein, also in Widerspruch zur Rechtmäßigkeit stehen. Dies ist nicht der Fall, wenn die Angriffshandlungen des M selbst gerechtfertigt waren.

aa) Ein eigenes Notwehrrecht des M nach § 32 StGB aufgrund der vorausgegangenen Sitzung zwischen den rivalisierenden Fans der Beteiligten von M und K kommt mangels Gegenwürfigkeit eines hieraus resultierenden Angriffs nicht in Betracht. Denq 10

die Beteiligten ergriffen aufgrund der auf die Schlägerei aufmerksam gewordenen Polizei die Feuer, wodurch etwaige vorherige Angriffe beendet wurden.

bb) M könnte alle Anps infolge seines Rechts zur (gewaltsamer) Benutzung nach § 859 II BGB gerechtfertigt sein.

M hat seine Kufe nur unter Druck durch U, also unfreiwillig, an diese herausgegeben, sodass U die Kufe gegen den Willen, also durch verbote Eigentum nach § 858 I BGB erlangt hat. Dem auf fischer Tat behroffenen U durfte die ~~feste~~ Kufe nach § 859 II BGB somit grundsätzlich auch mit Gewalt wieder abgenommen werden. Allerdings darf die Gewalt dann nur nicht über das zur Wehrerhaltung erforderliche Maß hinausgehen.

Nach den Angaben des Augs Glaub hatte M die Kufe allerdings lediglich unter falsche falsche bzw. seinen Töricht gestellt. Spätestens in den Moment,

als der K fixiert am Boden lag, hätte K sonst die Kette problemlos wieder-
elagern können. Die mehrfachen Schläge
in das Gesicht des K wären ebenso s-
wie dessen Würgen keine erforderlich
und erlaubte Ben blieb im Sinne
von § 859 II BGB und damit nicht
geschäftsfertig, sodass ein rechtmäßiger
Angriff durch M vorlag.

✓ b) Die durch K eignete Nobelwaffen-
lup war aus Sicht ex auf geeignet,
da Angriff auch M zu beeinflussen und
dabei das relativ mildste Mittel.

✓ dem dadurch
ohne den
wurfschein-
haft

K hatte bereits zuvor versucht, sich
aus der Fixierung zu lösen und musste
insbesondere vor den Hintergrund der
starken Wirkung durch M keine
weiteren ~~zu~~ möglichen Verfolgungsmaßnahmen
wählen. Aus demselben Grund musste
K die Einsatz der Scherbe gegenüber
M auch nicht andrücken. Da K
bereit schwarz vor Anger wurde, musste
er eilig handeln und den M darüber
hinaus auch nicht die Möglichkeit
geben, selbst (schwer) eine der
herrimisierenden Säuberchen zu

✓ esreifa. Die Notwehrhandlung war damit erforderlich.

Die darüber hinausgehende Abwägung der betroffener Rechteseiten findet grundsätzlich nicht statt.

Allerdings erlaubt und erfordert die Rücksichtnahme der Geöffnetheit der Notwehrhandlung in Einzelfall eine sozial ethisch begründete Einschätzung der grundsätzlich erforderlichen Verteidigungshandlung.

Der Angriff des K durch den M war - auch nach eigener Schilderung des K und belegt durch die Angabe des Zuges Glaub - vorausgegesehen, dass der K dem M seine Waffe abgenommen hätte. ~~somit und nicht auslot~~ Für den K war erkennbar, dass ein Soldat ~~provoziert~~ vorsätzliches provozierendes Verhalten bei dem M eine Gegenangriff des M bzw. daraus resultierende wechselseitige Angriffe hervorrufen werde. Er konnte nicht davon ausgehen, dass der M die

Abnahme der Waffe wertlos auf sich
richten kann werde, sodass er die sich
auschließende Schwäche und ^{seine} daraus
resultierende eigene Notwehrlage jeder-
falls Schuldhaft, wenn auch unvor-
~~sätzlich~~, provoziert habe Hadley Lafkow-
ski eignes Unrecht noch an.
Dem K stand damit nur ein einge-
schwänzige Notwehrrecht zu, ~~da~~ er
musste daher zunächst vermögen aus
der Situation zu fliehen oder sich einer
Schutzwehr bedienen, bevor er selbst
Frühwehr ergreifen könnte.

Allerdings war es dem K nach den
zuvor genannten Angaben des Zugs
Glaub aufgrund der Fixierung ~~nicht~~ weder
möglich zu fliehen, noch nachdem er
durch den Schlag von M zur ent-
zettelten. ~~Mit~~ ~~oder~~ Mit fortlaufender
Duldung der wiederholten Angriffe und
Schläge auch M sank die Pflicht
zu Berücksichtigung des K. Insbesondere
war diese nicht verpflichtet, ~~etwa~~
das potentiell tödliche Wagen
durch M ohne Frühwehr hinzu-
nehmen. ~~Die~~ ~~die~~ Die den K einzig
verfügbare Wehrmöglichkeit war 13

~~ab~~

Einschränkung der Schreibe war daher trotz der Verhängungsfähigkeit als Mittel geboten.

C) Es handelt sich um eine zu befehlende Tat, also mit Verteidigungs-
wille.

✓ III. Maßgebliche Rechtswidrigkeit der Handlung infolge der Rechtsfertigung nach § 32 StGB besteht nach hinreichender Tatverdacht.

C. Aus deutlichen Gründen besteht kein hinreichender Tatverdacht hinreichend der Verwirklichung von § 227 StGB oder
§§ 223 I, 224 I Nr. 2 v. 2, Nr. 5 StGB.

D. Es könnte allerdings ein hinreichender Tatverdacht hinreichend der Verwirklichung von § 231 StGB aufgrund der vorliegenden der Ausserordentlichen bestehen.

I. ~~An das Anschwadlgeschap~~ Es handelt sich um eine Straftat von 5 bis 6

Personen, mit gesetzlichen Vorschriften
an die die M im eigenen Schäger
verantwortlich befähigt war.

II. M ist gestorben, sodass die durch
§ 231 StGB vorausgesetzte objektive
Bedingung der Strafverwirkt quod-
säcchlich eingetreten ist.

Hierzu ist allerdings, ob ein aus-
schließender unsächlicher Zwischen-
weg zwischen den Schlägern und
dem Tod besteht.

Hierfür spricht, dass die Aussage des
Schlags auf M und N die fortschreitende
des Schlagseins darstellt, auch wenn
die anderen Beteiligten in der
Zwischenzeit aufgekommen wären.
gut

Auch das Telos des § 231 StGB, der gerade
Vor der Eskalation von willensfester
Schlägerei Schützen soll, spricht dafür,
diese hochgradige Eskalation in den
Anwendungsbereich des § 231 StGB zu führen.

III. Eine mögliche Einrichung (aller)
der Beteiligten führt nicht zur Beleit-
fertigung des Handelns, da § 231 StGB

keine disponiblen Individual-sache
Universalrechtsgutsdienst und aus
diesen wird die Gefährlichkeit von
Schlägern und die Schuldhaftigkeit ihres
Ansturms bestraft.

Auch die Rechtfertigung aus § 32 StGB
greift nicht, da § 231 StGB gerade
auch bestrafbar, dass alle Schläger
auf eine Waffe eskaliert, die der
Einsatz von (höchstens) Notwehrhand
eigen ~~be~~ rechtfertigt. Die wächtlischen
Handlungen, die von § 231 StGB infast
sind, sind von der Rechtfertigung der
Notwehrhand gerade nicht gedeckt.

Die Handlungen erfolgen somit auch
rechtswidrig und schuldhaft.

IV. Ein hinreichender Tatwodacht liegt
vor.

E. Ein hinreichender Tatwodacht liegt
nur wirklich ff 249 F, 211* StGB durch
das Einstellen der Hilfe liegt
nicht vor, da der M den für die
Hilfe übergebener hat, es also

✓ an einer Wagnisse führt.

F. Es könnte allerdings ein minder
des Tatverdacht die Verwirklichung
von § 253, 255, 251 StGB bestehen

✓ I. 1. K hat den M mit Gefahr für
Leib gedroht und ihm hierdurch
die Übergabe der Waffe genötigt,
sodass sowohl nach Ansicht der
Rechtsprechung ein „Gebot“ des M
vorliegt als auch eine selbst-
sichere Verteidigung vorausgesetzt wird.

✓ Aufgrund des Erbringung des Betr. Betriebs
an der Waffe hat M einen kaufmännischen
Vernagtsverantwortlichkeit in Höhe von 20€
entstehen.

✓ Es war M in der weiteren Folge
getötet. Dies geschah jedoch nicht
durch die Raubhandlung. Denn
K nahm die Tötungsabschöpfung nicht
als Beuteabschöpfung, sondern als Vertei-
digung gegen die Angriffe durch M.
Vor. § 251 StGB ist nicht erfüllt.

2. Es handelt sich hierbei um eine Beleidigung abwehrend, da es die Linke nicht etwa verbrennen, sondern die Waffe ausweichen? als Souvenir behalten wollte.

II. Es handelt sich hierbei um schuldhaft, sodass ein mindestens der Tatverdacht verwirklicht

✓ § 253 I, 255 StGB bestehet.

Gesamtaufgehnis

Im ersten Tathkomplex besteht kein Mindestder Tatverdacht.

Im zweiten Tathkomplex besteht Mindestder Tatverdacht basierend auf der Verwirklichung von § 253 I, 255 StGB sowie § 231 StGB.

Die Taten stehen zwar in einem engen und räumlichen Zusammenhang, sie sind allerdings nicht von einer einheitlichen

✓ Tatentstehung getragen und richten sich über unterschiedliche (Hotelpersonal) Rechtsgrüter, sodass sie zu verschiedenen Tatlichkeiten gelten.

B-Entlasten

I. Bei den vorsätzlichen Delikten handelt es sich um Verbrechen mit Strafandrohung in Form von Geldstrafe und Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr.

Aufgrund der fehlenden ~~Kontinuität~~ Voraussetzung und der geringen Werte des Beutes ist nicht von einer Straferwaltung von über 4 Jahren Freiheitsstrafe auszugehen, sodass die Strafqualität des ~~Schöffengerichts~~ noch als beweisend anzusehen ist (§§ 24 I, II, 25 StPO).

Ortslich zuständig ist nach § 7 I StPO das Amtsgericht Berlin sowie das Amtsgericht Hamburg nach § 8 I StPO.

II. Der Beschuldigte ist aufgrund der notwendigen Verteidigung nach § 140 I Nr. 1 StPO ein Pflichtverteidiger zu fordern.

III. Die Kugle ist als Tatstraf (§ 73 I
richtig:
Herauskopieren und die ← StGB), die Schrebe als Tatwaffe
zu beurteilen.
au. da sie nicht im
Eigentum d. Beschuldigten
stehen dürfte.

IV. Untersuchungshaft ist vorwegl

Vorliegen von Tatzeichen, die die

Annahme einer Haftstrafe recht-
fertigen, & nicht aufzuheben.

Insbesondere liegt keine Flucht-
gefahr vor, da der Beschuldigte
eine feste Arbeit sowie einen
fester Wohnumstand hat § 112 I, II Nr. 2
StPOI.

Anklageschrift

Der Kfz-Mechaniker Fedor Katapulski
geboren am 13.01.1979 in Dresden
ledig
wohhaft: Bexbacherstraße 267,
66924 Trierburg

- nicht vorbestraft -

wird angeklagt
in Rehlingen-Siersburg
am 13.07.2016

| durch 2 selbstl. Handlungen

1. einer Menschen unter Anwendung von Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für den Leib zu einer Handlung genötigt ~~zu haben~~ und dadurch den Vermögen des Geschädigten einen Nahrfeil zugefügt zu haben, um sich an Unrecht zu bereichern,

✓ 2. sich an einer Schlägerei beteiligt zu haben, durch die der Tod eines Menschen verursacht worden ist,

indem es

gegen 21 Uhr in der Bahnhofshalle
des Bahnhofgebäudes Rehlinger-
Siedlung

die etwa einen Wert von 20 € hatte,



1. dem Geschädigten Christian Mauz die Hände auf die Schultern legte, seine Stirn an deren Stirn preßte und ihm antwortete, daß er ihm die Freue politen und sein kindliches Gehirn in einzelnen Atomen aus ihm herausprügeln würde, wenn dieser ihm nicht sofort seine mit der Aufschrift „Schreib FCH - wir fieber auch“ bloschriebne Kuffe* gebe, was der Geschädigte zitternd tat, woraufhin der Beschuldigte sie unter seine Oberbekleidung stülfe, um sie für sich als Souvenir zu behalten,

2. sich anschließend mit 4-5 weiteren unbekannt gebliebenen Personen gegenseitig schlug, und tritt sowohl als ~~die~~ unbekannt auf, sodass bei einem Fluchtversuch aufgrund des Eintreffens der Polizei stolperte, woraufhin der Geschädigte Mann fällt auf den Bodenboden, setzt mit einem Bein einen Arm und mit der unteren Hand den anderen Arm fixierte sowie mit der rechten Faust mehrfach heftig in das Gesicht des Beschuldigten schlug, wodurch dieses multiple Prellungen am ganzen Körper, Monokelhämatoome an beiden Augen, eine leicht angebrochene Nase, offene Wunden an der Lippe und den Verlust beider Schneidezähne erlitt, sowie anschließend der Beschuldigte an der Kehle Griff und stark Mürge, woraufhin der Beschuldigte, der den vorherigen Schlägen nicht ausweichen und sich auch an der Umklammerung nicht befreien konnte, ~~nur~~ ~~etwa~~ am ~~Stiel~~ und den breit schwarzen

hängt, da
nicht
ausreichend

das nicht
tut?

mit Verleidignern
niller

hierzbar - Sie
müssen zu konkreter
Verlagerung nur die
für die Subsumtion
nachfolgenden Tatsachen
wiedergeben,
Aus dem Inhalt u.
Details sind hier
zu angebracht.

Vor Anfan wurde, nach einer am
Boden liegenden Schieße griff und
diese* in den Oberschäkel des Geschä-
digten Mau stach, wodurch die
Oberschenkeloste des Geschädigten
durchtrennt wurde und dieser sofort
stark blutete, sowie die Seite
kippte und innerhalb von zehn
Minuten verstarb; dem Beschuldigten
war dabei ^{A - "gleichgültig"} egal, was es den Geschädigten
tat, ~~da er nicht bedachte~~
die Möglichkeit des Todeseintritts
allerdings nicht.

Verbrechen und Vergehen strafbar
gemäß der §§ 231, 253 I, 255, 53 StGB.



Die Einziehung der Klinke und der
Glanzschieße wird beantragt
wieder (§§ 73 I, 74 I StGB).

Beweismittel

I. Angabe des Beschuldigten

II. Zeugen

1. PPK Anton, KK Homburg SG 1
2. KK Müller, Bundespolizei Bexbach
3. PK Meyer, Boeitschaftspolizei
Saarbrücken
4. Jürgen Glaub, Saarbrücken

III Objekte des Appellscheins

1. Kuhle (Anherrat)
2. Glanzschleife (Anherrat)

IV. Urkunde

1. Alter des Beschuldigten
2. Forensischer Bericht der Gerichtsmedizin der UK Homburg

Es wird beantragt,

das Hauptverfahren zu eröffnen
und Forderungen zu Verhandlung
vor den

Amtsgericht Sarlouis
- Schöffengericht -

aufzubauen

✓ sowie den Beauftragten einer
Pflichtverteidiger beizustellen.

Unterschrift Staatsanwalt

staatsanwaltschaft saarbrücken

Vest.

- I. Das Verfahren wird hinsichtlich der Anklage "ACAB" gemäß § 170 II StPO eingestellt (vgl. Gracht)
- II. Die Ermittlungen sind abgeschlossen
- III. Anklage mehrfachig und zur Ause
- IV. Anwalt wird beauftragt (§§ 73 I, 74 I StGB)

V. Vm A

- 1 den Anfgericht Saarbrücken
- Schöffengericht -
mit den Anträgen aus der beiliegen-
den Anklageschrift

Urkundsschrift
staatsanwalt

Bewertung:

Eine sehr ausprechende Leistung!
Nicht nur, dass alle Tatsachen —
mit Ausn. des § 222 StGB in der w.i.w.c.-Vertretung —
geschen und vertraglich geprüft werden, vor allem
die Qualität der Gedankenföhrung und
Argumentation steht auch hervor.

Insbesondere

14 Punkte
(v.g.)

V